

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. September 1966

I/3 — 53100 — 2074/66 VI

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Einführung
des Bundesgesetzes zur Regelung der rück-
erstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz —
BRüG) im Saarland (BRüG-Saar)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des
Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 297. Sitzung am 15. Juli 1966 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Ent-
wurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im
übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwen-
dungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zu-
stimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des
Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Anlage 1

Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Einführung des Bundesgesetzes zur Regelung der rück-
erstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen
Reichs und gleichgestellter Rechtsträger
(Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG)
im Saarland (BRüG-Saar)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 2. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 809), wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Saarland eingeführt.

Artikel II

Für die Anwendung des Bundesrückerstattungsgesetzes im Saarland gelten folgende abweichende Bestimmungen:

1. § 2 a erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

Sind im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften feststellbare Vermögensgegenstände von einem der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden, so ist dieser Rechtsträger schadensersatzpflichtig, wenn die Gegenstände in der Hand eines Nacherwerbers verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden sind; § 848 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.“

2. § 5 a entfällt.

3. Hinter § 11 Nr. 1 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) die Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte) der Militärregierung Deutschland — Französisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 119 von 14. November 1947 S. 1219) in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland geltenden Fassung sowie die Gesetze Nr. 129

vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt S. 688), Nr. 142 vom 19. Januar 1950 (Amtsblatt S. 63) und Nr. 380 vom 7. Juli 1953 (Amtsblatt S. 428);“

4. § 11 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. a) als Bundesentschädigungsgesetz

das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 559);

b) als Bundesentschädigungsgesetz — Saar das Gesetz Nr. 658 zur Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 6. Februar 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 759).“

5. § 11 Nr. 4, 5 und 6 entfallen.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Worte „im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e“ ersetzt.

7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist Umzugsgut in einem außerhalb des Geltungsbereichs der in § 11 Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften gelegenen europäischen Ort vom Deutschen Reich entzogen worden, so ist das Deutsche Reich nach § 12 schadensersatzpflichtig, wenn der Verfolgte aus dem Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften ausgewandert ist oder auszuwandern beabsichtigte und vor der Auswanderung oder vor der Versendung des Umzugsguts seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften gehabt hat. Die Entziehung gilt als an dem Ort erfolgt, an dem der Verfolgte vor der Auswanderung oder vor der Versendung des Umzugsguts seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften gehabt hat.“

8. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Rückerstattungsrechtliche Ansprüche auf Zahlung eines Betrages in französischen Franken werden in der Weise umgerechnet, daß an die Stelle von 100 Franken 0,8507 Deutsche Mark tritt.“

9. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzbetrages ist der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a bis d genannten Rechtsvorschriften zugrunde zulegen.“

10. § 18 entfällt.

11. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Bei rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen auf Zahlung einer Rente werden die bis zum 5. Juli 1959 fällig gewesenen Beträge mit der Maßgabe zusammengerechnet, daß Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10 : 1, Beträge in französischen Franken im Verhältnis 100 : 0,8507 in Deutsche Mark umgerechnet werden. Die ab 6. Juli 1959 zu zahlende Rente ist zu kapitalisieren. Der Kapitalwert der Rente ist nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu errechnen.“

12. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Bei rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen wegen der Entziehung einer Reichsmarkforderung richtet sich die Bemessung des Schadensersatzbetrages nach der gesetzlichen Regelung, die für die Forderung gelten würde, wenn diese nicht entzogen worden wäre. Die entzogene Forderung wird so behandelt, als habe sie dem Berechtigten vom Zeitpunkt der Entziehung bis zum Ablauf des 5. Juli 1959 zugestanden.

(2) § 16 Abs. 2 findet Anwendung.“

13. § 21 entfällt.

14. § 22 entfällt.

15. § 23 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„§ 20 Abs. 1 Satz 1 findet sinngemäß Anwendung.“

16. Nach § 25 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die aus saarländischen öffentlichen Mitteln in französischen Franken bewirkten Leistungen sind, soweit der Anspruch nach Absatz 1 und 2 auf das Land übergegangen ist, im Verhältnis 100 : 0,8507 in Deutsche Mark umzurechnen.“

17. § 27 entfällt.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften sind Ansprüche nach §§ 2 a, 12 und 13 von dem Berechtigten durch Klage vor der Restitutionskammer des zuständigen Landgerichts geltend zu machen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Klage muß bis zum (ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) erhoben werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Frist des Absatzes 2 gilt als gewahrt, wenn der Berechtigte bis zum (ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) den Anspruch durch Klage vor der Restitutionskammer eines unzuständigen Landgerichts im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften geltend gemacht hat.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1 Buchstabe e) Anwendung. Die Revision findet nach Maßgabe der Verordnung Nr. 252 über die Errichtung eines Obergerichts für Rückerstattungssachen vom 8. September 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 603) in der Fassung der Verordnung Nr. 255 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission 1950 S. 709) und der Verordnung Nr. 281 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission 1952 S. 2699) in Verbindung mit Artikel 6 des Dritten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen und dem Anhang zum dritten Teil dieses Vertrages (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 418) statt. Ein Anwaltszwang besteht nicht.“

e) In Absatz 5 werden die Worte „§ 11 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Worte „§ 11 Nr. 1 Buchstabe e“ ersetzt.

19. §§ 29, 29 a und 29 b entfallen.

20. a) § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a bis d genannten Rechtsvorschriften ein seiner Rechtsnatur nach rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) irrtümlich nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1959 angemeldet worden, so gilt die Klagefrist des § 28 Abs. 2 als gewahrt, wenn aus der Anmeldung die feststellbaren Vermögensgegenstände erkennbar sind, für die Ersatz verlangt wird; das gleiche gilt auch,

wenn die Anmeldung nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes — Saar bis zum 31. Dezember 1959 erfolgt ist.“

b) Absätze 2 und 3 entfallen.

c) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Diese Frist endet jedoch nicht vor dem (ein Jahr nach Inkrafttreten). § 28 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

21. In § 42 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „§ 11 Nr. 1 Buchstabe c“ die Worte „und Buchstabe e“ eingefügt.

22. In § 43 a Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „jedoch nicht vor dem 8. Oktober 1964“ durch die Worte „jedoch nicht vor dem (Inkrafttreten dieses Gesetzes) ersetzt.“

23. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Natürliche Personen, denen im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften feststellbare Vermögensgegenstände durch einen der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden sind, kann auf Antrag zur Milderung einer auf der Entziehung beruhenden Notlage ein Härteausgleich gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt für juristische Personen, denen im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften feststellbare Vermögensgegenstände durch einen der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden sind, und ihre Rechtsnachfolger, soweit sie gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sind und der Härteausgleich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(3) Die Härteleistungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen insgesamt mit den Härteleistungen nach § 44 Abs. 1 und 2 des Bundesrückerstattungsgesetzes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesrückerstattungsgesetz vom 2. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 809) einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Anträge nach Absatz 1 und 2 sind bis zum (ein Jahr nach Inkrafttreten) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Bundesvermögen- und Bauabteilung, zu stellen.“

24. § 44 a entfällt.

25. § 46 Abs. 2 entfällt.

26. § 47 entfällt.

27. § 48 entfällt.

Artikel III

Das Bundesrückerstattungsgesetz, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bun-

desrückerstattungsgesetzes vom 2. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 809), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sind feststellbare Vermögensgegenstände von einem der in § 1 genannten Rechtsträger außerhalb des Geltungsbereichs der in § 11 Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften und des Saarlandes entzogen worden und nach der Entziehung nachweislich in das Saarland gelangt, ohne daß der Ort, an den die Gegenstände gelangt sind, feststeht, so gelten die Gegenstände als in den Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe d genannten Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände gelangt.“

2. Nach § 30 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ist im Saarland ein seiner Rechtsnatur nach rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) irrtümlich nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 658 zur Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 6. Februar 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 759) bis zum 31. Dezember 1959 angemeldet worden, so gilt die Klagefrist des § 28 Abs. 2 als gewahrt, wenn aus der Anmeldung die feststellbaren Vermögensgegenstände erkennbar sind, für die Ersatz verlangt wird; die Anmeldung gilt auch als fristgemäße Anmeldung nach §§ 27, 29. Die Frist des Absatzes 4 Satz 2 endet in diesem Falle nicht vor dem (ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes).“

Artikel IV

a) Soweit ein Berechtigter aufgrund der Vorschrift des Artikels III Nr. 1 dieses Gesetzes erstmalig rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) geltend machen kann, endet die Anmeldefrist für diese Ansprüche mit Ablauf des (ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes).

b) § 29 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 27 Abs. 4 des Bundesrückerstattungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 2. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 809), finden entsprechende Anwendung.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das am 23. Juli 1957 in Kraft getretene Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734) regelt — entsprechend der in Artikel 4 des Dritten Teils des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 405) übernommenen Verpflichtung — die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reichs und der ihm gleichgestellten Rechtsträger. Soweit dieses Gesetz materielles und formelles Wiedergutmachungsrecht enthält, beruht es auf der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Nr. 9 GG, im übrigen aber auf Artikel 134 Abs. 4 und 135 Abs. 5 GG. Durch diese ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die sich auch aus Artikel 135 a Nr. 1 GG ergibt, war eine Einführung des Bundesrückerstattungsgesetzes durch die Regierung des Saarlandes auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) nicht möglich.

Nach § 2 Nr. VII Ziff. 9, 11 und 12 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) waren das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734) sowie das Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 24. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 141) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 13. Januar 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 21) von dem Inkrafttreten des im gesamten übrigen Bundesgebiet geltenden Bundesrechts im Saarland ausgenommen.

Der Grund dafür lag u. a. darin, daß nach Artikel 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Anwendung des Überleitungsvertrages im Saarland vom 2. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 844) die aus der Einführung des Bundesrückerstattungsgesetzes im Saarland der Bundesrepublik Deutschland erwachsenden Ausgaben nicht auf den in Artikel 4 Abs. 3 des Dritten Teils des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 405) festgesetzten Betrag von 1,5 Milliarden DM anzurechnen waren.

Da bei Ablauf der in Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vereinbarten Übergangszeit im Saarland am 5. Juli 1959 (vgl. Bekanntmachung vom 30. Juni 1959, Bundesgesetzbl. I S. 401) die Vorbereitungsarbeiten zu

dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes bereits im Gange waren und in § 31 Abs. 1 des Änderungsgesetzes auch der Wegfall der ursprünglich auf 1,5 Milliarden DM beschränkten Haftungspflicht der Bundesrepublik vorgesehen war, erschien es zweckmäßig, mit der Einführung des Bundesrückerstattungsgesetzes im Saarland bis zum Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesrückerstattungsgesetz und der darin vorgesehenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung zu warten. Dadurch konnte eine Änderung des Einführungsgesetzes nach Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes vermieden werden. Inzwischen ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes am 8. Oktober 1964 in Kraft getreten, die gemäß §§ 29 b, 44 a zu erlassenden Rechtsverordnungen sind am 23. Mai 1965 bzw. am 1. Januar 1966 in Kraft getreten.

Nach Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesrückerstattungsgesetz haben entsprechend Artikel 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Anwendung des Überleitungsvertrages im Saarland vom 2. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 844) Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Drei Mächten über Fragen der Zuständigkeit des durch Artikel 6 des Dritten Teils des Überleitungsvertrages eingesetzten Obersten Rückerstattungsgerichts bezüglich des Saarlandes stattgefunden. Diese Verhandlungen konnten nunmehr abgeschlossen werden, so daß einer Einführung des Bundesrückerstattungsgesetzes im Saarland Hindernisse nicht mehr entgegenstehen.

Durch das Einführungsgesetz sollen diejenigen Geschädigten, denen feststellbare Vermögensgegenstände in der maßgeblichen Zeit im Saarland entzogen worden sind, grundsätzlich so gestellt werden, als ob ihre Ansprüche unter das Bundesrückerstattungsgesetz in Verbindung mit den in § 11 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände fielen, zumal die letztgenannten Rechtsvorschriften im wesentlichen auch im Saarland gelten. Die im nachfolgenden einzeln begründeten Änderungen der Bestimmungen des Einführungsgesetzes gegenüber dem Bundesrückerstattungsgesetz waren bedingt durch die unterschiedliche staatsrechtliche, wirtschaftliche und währungsmäßige Situation im Saarland vor dem Ende der Übergangszeit.

Der finanzielle Aufwand für die Durchführung des Gesetzes wird sich — roh geschätzt — auf etwa 50 Millionen DM belaufen.

B. Die Änderungen im einzelnen

Zu Artikel II

Zu Nummer 1 (§ 2 a)

Da die Absätze 1 bis 4 des § 2 a BRüG nur für Entziehungen in der früheren amerikanischen Besatzungszone gelten, kam eine Einführung dieser Bestimmungen im Saarland nicht in Betracht. Zu übernehmen war lediglich § 2 a Abs. 5 BRüG. Danach haftet das Deutsche Reich für die Entziehung solcher Gegenstände, die im Bereich der früheren britischen und französischen Besatzungszone nach der Entziehung durch einen der in § 1 genannten Rechtsträger in der Hand eines Nacherwerbers verloren gegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden sind.

Zu Nummer 2 (§ 5 a)

Diese Vorschrift kann entfallen, da sie sich ausschließlich auf Entziehungen im Ostsektor von Berlin bezieht.

Zu Nummer 3 (§ 11 Nr. 1 Buchstabe e)

Die Vorschrift bezeichnet die im Saarland geltenden Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der geltenden Fassung.

Zu Nummer 4 (§ 11 Nr. 3)

Die Vorschrift bezeichnet die im Saarland geltende Fassung des Bundesentschädigungsgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 11 Nr. 4, 5 und 6)

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Bezeichnungen konnten entfallen, weil diese Vorschriften im Text des BRüG-Saar nicht erwähnt werden.

Zu Nummer 6 (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung beschränkt die Anwendbarkeit der Vorschrift auf den Geltungsbereich der im Saarland geltenden Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände.

Zu Nummer 7 (§ 13 Abs. 1)

Die Vorschrift entspricht der im Bundesgebiet geltenden Fassung des § 13 Abs. 1, stellt jedoch auf eine Auswanderung aus dem Geltungsbereich der im Saarland geltenden Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände ab. Da im Saarland auf Grund der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften eine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches und der ihm gleichgestellten Rechtsträger nicht bestand, ergibt sich diese Schadensersatzpflicht nunmehr unmittelbar aus § 12.

Zu Nummer 8 (§ 15 Abs. 1)

Für Ansprüche auf Zahlung eines Betrages in französischen Franken war eine Vorschrift für die Umrechnung in DM erforderlich. Es erschien zweckmäßig, hierbei den am Ende der Übergangszeit geltenden amtlichen Umrechnungskurs einzusetzen. (Vgl. Verordnung über die Umstellung von Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Saarland vom 26. Juni 1959, Bundesgesetzbl. I S. 402).

Zu Nummer 9 (§ 16 Abs. 1 Satz 1)

Nach § 16 BRüG ist bei der Bemessung des Schadensersatzbetrages der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Vermögensgegenstände am 1. April 1956 im Bundesgebiet (außer Saarland) zugrunde zu legen. Im Interesse einer weitestgehenden Angleichung schien es geboten, es bei dieser Regelung auch für das Saarland zu belassen. Eine Festsetzung auf einen späteren Stichtag, etwa auf das Ende der Übergangszeit, erschien bedenklich, da eine solche Regelung möglicherweise gegen den Gleichheitsgrundsatz verstieße. Denn auch das Dritte Änderungsgesetz zum Bundesrückerstattungsgesetz hat es für neu begründete Ansprüche (etwa nach § 5 a) bei dem Stichtag des 1. April 1956 belassen.

Zu Nummer 10 (§ 18)

Da nach den im Saarland geltenden rückerstattungsrechtlichen Bestimmungen eine Verurteilung zum Schadensersatz nicht möglich war, sind auch entsprechende Entscheidungen in Deutscher Mark nicht ergangen. Die Vorschrift hat daher für das Saarland keine Bedeutung und konnte entfallen.

Zu Nummer 11 (§ 19)

Die Vorschrift regelt die Berechnung von Schadensersatzansprüchen auf Zahlung einer Rente und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Währungsverhältnisse im Saarland vor und nach dem Ende der Übergangszeit. Dabei wurde die Umstellung von Reichsmarkbeträgen wie im übrigen Bundesgebiet geregelt, wohingegen für fällig gewesene Beträge in französischen Franken der am 5. Juli 1959 geltende amtliche Umrechnungskurs entsprechend Nr. 8 (Regelung in § 15) zugrunde gelegt wurde.

Zu Nummer 12 (§ 20)

Die besondere Währungssituation im Saarland vor der endgültigen Rückgliederung machte es unmöglich, die dort im einzelnen geltenden Umstellungsbestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Durch die Generalklausel des § 20 ist sichergestellt, daß die entzogene Reichsmarkforderung so behandelt wird, als habe sie dem Berechtigten bis zum Ablauf der Übergangszeit zugestanden und wäre der im Saarland geltenden gesetzlichen Regelung unterlegen. Damit finden sämtliche Vorschriften Anwendung, die im Saarland für die Umstellung von Reichsmark auf Franken sowie für die Umstellung

von Franken auf Deutsche Mark erlassen worden sind. Soweit es sich um die Entziehung von Reichtiteln handelt, findet das Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargengesetz) in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in Verbindung mit dem Gesetz zu § 4 Abs. 4 des Altspargengesetzes vom 10. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 438) und § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (LA-EG Saar) vom 20. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637) Anwendung. Ferner findet auch das Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 367) Anwendung.

Zu Nummer 13 (§ 21)

Da die Regelung des § 20 auch eine etwaige Altsparerentschädigung umfaßt, konnte § 21 entfallen.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Da eine Anspruchskonkurrenz im Saarland nicht möglich ist, konnte § 22 entfallen.

Zu Nummer 15 (§ 23, 2. Halbsatz)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die geänderte Fassung des § 20.

Zu Nummer 16 (§ 25 Abs. 4)

Die Bestimmung stellt klar, in welcher Weise ein Übergang von Ansprüchen, die aus saarländischen öffentlichen Mitteln in französischen Franken bewirkte Leistungen betreffen, entsprechend der allgemeinen in § 25 BRüG getroffenen Regelung zu berücksichtigen ist. Auch hier wird der amtliche Umrechnungskurs am Ende der Übergangszeit zugrunde gelegt.

Zu Nummer 17 (§ 27)

Die Vorschrift, die sich nur auf die frühere amerikanische und britische Besatzungszone sowie auf Berlin bezieht, konnte entfallen, da in § 28 für das Saarland eine Neuregelung der Geltendmachung der Ansprüche erfolgt ist.

Zu Nummer 18 (§ 28)

Die Vorschrift regelt die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen im Saarland; sie entspricht im wesentlichen der Regelung in der früheren französischen Zone. Durch § 28 Abs. 4 ist sichergestellt, daß entsprechend der Regelung in der früheren französischen Zone auch im Saarland die Revision gegen Entscheidungen der Wiedergutmachungsgerichte zum Obersten Rückerstattungsgericht (1. Senat) zulässig ist.

Zu Nummer 19 (§ 29, 29 a und 29 b)

Da für die in diesem Gesetz neu begründeten Ansprüche und auch für die Fälle des Artikels III Nr. 1 (§ 5) Anmeldefristen vorgesehen sind, konnten die Vorschriften der §§ 29, 29 a und 29 b entfallen.

Zu Nummer 20 (§ 30)

Die Vorschrift regelt die Überleitung von irrtümlich im Entschädigungsverfahren geltend gemachten Ansprüchen in das Rückerstattungsverfahren. Sie stellt ferner klar, daß auch eine irrtümlich auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes-Saar erfolgte Anmeldung eines rückerstattungsrechtlichen Anspruchs fristwährend ist, sofern die Anmeldung im Saarland bis zum 31. Dezember 1959 — Ablauf der Anmeldefrist nach dem BEG-Saar — erfolgt ist.

Zu Nummer 21 (§ 42 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung an den Geltungsbereich der im Saarland geltenden Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 22 (§ 43 a Abs. 3 Satz 3)

Diese Bestimmung ändert den Lauf der Antragsfrist entsprechend dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes im Saarland.

Zu Nummer 23 (§ 44)

Auch bei dieser Vorschrift handelt es sich im wesentlichen um eine Angleichung an den Geltungsbereich der im Saarland geltenden Rechtsvorschriften. Entsprechend dem späteren Inkrafttreten des Einführungsgesetzes werden auch die Fristen des Absatzes 4 neu festgesetzt.

Zu Nummer 24 (§ 44 a)

Die Vorschrift konnte entfallen, da bei einer Verbringung außerhalb des Geltungsbereichs entzogener Vermögensgegenstände in das Saarland den Berechtigten die Möglichkeit gegeben ist, gemäß Artikel III Nr. 1 (§ 5 BRüG in der Fassung des Einführungsgesetzes) Rechtsansprüche im Rückerstattungsverfahren geltend zu machen.

Zu Nummer 25 (§ 46)

§ 46 Abs. 2 BRüG konnte entfallen, da im Einführungsgesetz die in Berlin geltenden Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens nicht angesprochen werden.

Zu Nummer 26 (§ 47)

Da durch das Einführungsgesetz das Bundesrückerstattungsgesetz im Saarland eingeführt wird, mußte § 47 BRüG entfallen.

Zu Nummer 27 (§ 48)

Da Artikel VI des Einführungsgesetzes eine besondere Vorschrift über das Inkrafttreten dieses Gesetzes enthält, konnte § 48 BRüG entfallen.

*Zu Artikel III**Zu Nummer 1 (§ 5)*

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung waren für feststellbare Vermögensgegenstände, die außerhalb des heutigen Bundesgebietes einschließlich des Saarlandes entzogen worden sind, nachträglich aber in das Saarland gelangt sind, die in Berlin geltenden Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände für anwendbar zu erklären, sofern nicht festgestellt werden konnte, an welchen bestimmten Ort des Saarlandes die außerhalb des Geltungsbereichs entzogenen Gegenstände gelangt waren. Für Entscheidungen in solchen Fällen sind die Berliner Wiedergutmachungsorgane zuständig. Die Anmeldung solcher Ansprüche richtet sich nach Artikel IV.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Artikel II Nr. 21 regelt die Fälle, in denen ein seiner Rechtsnatur nach rückerstattungsrechtlicher Anspruch, der nach dem Einführungsgesetz zu behandeln ist, nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungs-

gesetzes angemeldet worden ist. Es bedurfte aber auch einer Regelung für die Fälle, in denen ein seiner Rechtsnatur nach rückerstattungsrechtlicher Anspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz — Saar angemeldet worden ist. Hierzu war eine Änderung des § 30 des Bundesrückerstattungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 2. Oktober 1964 erforderlich, da anderenfalls eine Verweisung an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a bis d genannten Rechtsvorschriften nicht möglich wäre.

Zu Artikel IV

Artikel IV enthält die Anmeldefrist für Ansprüche, die gemäß Artikel III Nr. 1 geltend gemacht werden können.

Zu Artikel V

Artikel V enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel VI

Artikel VI sieht das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes am Tage seiner Verkündung vor.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel II Nr. 9 (§ 16 Abs. 1 Satz 2)

§ 16 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzbetrages ist der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften zugrunde zu legen.“

Begründung

Nach dem Entwurf soll bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzbetrages der im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a bis d genannten Rechtsvorschriften (also außerhalb des Saarlandes) bestehenden Wiederbeschaffungswert zugrunde gelegt werden. Der Entwurf will aber speziell im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe e genannten Rechtsvorschriften erfolgte Entziehungen entschädigen. Es liegt daher näher, den hier bestehenden Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen und damit auch der durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung bedingten besonderen Situation des Saarlandes Rechnung zu tragen.

2. Zu Artikel II Nr. 16 (§ 25 Abs. 4 — neu)

§ 25 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die aus saarländischen öffentlichen Mitteln in der Zeit vom 20. November 1947 bis 20. Juni 1948 bewirkten Leistungen sind mit dem amtlichen Devisenkurs vom 21. Juni 1948 und die nach dem 20. Juni 1948 bewirkten Leistungen mit dem am Tag der Entscheidung gültigen amtlichen Devisenkurs in Deutsche Mark umzurechnen.“

Begründung

Nach dem Entwurf sollen die aus saarländischen öffentlichen Mitteln bewirkten Leistungen mit dem amtlichen Kurs am Ende der Übergangszeit (5. Juli 1959) in Deutsche Mark umgerechnet werden. Dieser Regelung kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

- a) Die Kursrelation des französischen Franken zur Deutschen Mark war in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 5. Juli 1959 nicht stabil, sondern laufend Veränderungen mit der Tendenz zur Abschwächung unterworfen. Am 21. Juni 1948 betrug der Kurs 100 : 1,27, ab 1. Januar 1959 stand er auf 100 : 0,8526 (vgl. Anlage zu § 24 des Gesetzes zur Einführung

von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland — LA-EG-Saar — vom 30. Juli 1960, Bundesgesetzbl. I S. 637) und am 5. Juli 1959 betrug er nur noch 100 : 0,8507. Da die Vorleistungen des Saarlandes zu hohen Kursen des französischen Franken erbracht worden waren, liegt in der im Entwurf vorgesehenen Anwendung des niedrigsten Umrechnungskurses eine finanzielle Benachteiligung des Saarlandes, die im Verhältnis Land zu Berechtigten keine Begründung hat und die es als einziges Bundesland trifft.

- b) In Konsequenz der Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 2 BrÜG, wonach der Anspruch als im Zeitpunkt der Leistungen auf das Land übergegangen gilt, und in Übereinstimmung mit § 24 LA-EG-Saar (a. a. O.), wonach Zahlungen in Franken mit dem am Tage der jeweiligen Zahlung geltenden Umrechnungssatz in Deutsche Mark umzurechnen sind, bietet sich hier eine gleiche Regelung an. Da das Saarland die Leistungen jedoch nicht in einer Summe, sondern in jährlichen Ratenzahlungen bewirkt hatte, soll nach der vorgeschlagenen Änderung aus Vereinfachungsgründen der am Tag der Entscheidung gültige amtliche Devisenkurs zur Anwendung kommen. Die Ausnahmeregelung für die Zeit vom 20. November 1947 (Tag der Umstellung von Saarmark auf französische Franken) bis zum 20. Juni 1948 beruht auf dem Nichtvorhandensein amtlicher Devisenkurse.
- c) Diese Regelung ist identisch mit der des § 11 Abs. 4 BEG in der Fassung des saarländischen Gesetzes Nr. 658 zur Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — vom 6. Februar 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 759) mit folgendem Wortlaut:

„(4) Die aus saarländischen öffentlichen Mitteln in französischer Währung bewirkten anrechenbaren Leistungen sind in Deutsche Mark umzurechnen. In der Zeit vom 20. November 1947 bis 20. Juni 1948 gewährte Leistungen sind mit dem amtlichen Devisenkurs vom 21. Juni 1948 und nach dem 20. Juni 1948 bewirkte Leistungen mit dem am Tag der Entscheidung gültigen amtlichen Devisenkurs umzurechnen.“

Für die Übernahme dieser Regelung in § 25 BrÜG-Saar spricht daher auch die Verhinderung von unterschiedlichen Lösungen innerhalb des im Saarland geltenden Wiedergutmachungsrechts und die Herbeiführung einheitlicher Regelungen auf den beiden Teilgebieten der Wiedergutmachung.

3. **Zu Artikel II Nr. 18 Buchstabe b (§ 28 Abs. 2)**

§ 28 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Klage muß bis zum 31. Dezember 1967 erhoben werden.“

B e g r ü n d u n g

- a) Die im Entwurf vorgesehene Einjahresfrist erscheint zu kurz. Im übrigen Bundesgebiet betrug die Frist zur Klageerhebung rd. 20 Monate. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Frühherbst 1966 beträgt die Frist bei der vorgeschlagenen Änderung wenigstens 1¹/₄ Jahre.
- b) Die vorgeschlagene Terminfestlegung erleichtert die praktische Anwendung.

In Artikel II Nr. 18 Buchstabe c (§ 28 Abs. 3),

Nr. 20 Buchstabe c (§ 30 Abs. 4 Satz 2),

Nr. 23 (§ 44 Abs. 4),

Artikel III Nr. 2 (§ 30 Abs. 5 Satz 2),

Artikel IV Buchstabe a

ist die dort jeweils vorgesehene Einjahresfrist entsprechend durch die Worte „31. Dezember 1967“ zu ersetzen.

4. **Zu Artikel II Nr. 20 Buchstabe c (§ 30 Abs. 4)**

Artikel II Nr. 20 Buchstabe c (§ 30 Abs. 4) ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist über den Anspruch im Entschädigungsverfahren ganz oder teilweise unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden worden oder eine gütliche Einigung rechtsgültig zustande gekommen, wird eine Anmeldung nach Absatz 1 unwirksam, wenn der Anspruch nicht innerhalb eines Jahres nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Entscheidung oder Rechtsgültigkeit der gütlichen Einigung im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht wird. Diese Frist endet jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1967. § 28 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.“

B e g r ü n d u n g

Da nach Artikel II Nr. 20 Buchstabe b der § 30 Abs. 2 entfällt, ist dem in § 30 Abs. 4 Satz 1 Rechnung zu tragen. — Für die Festlegung der Frist in Satz 2 vgl. die Begründung zur Neufassung des § 28 Abs. 2.

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel II Nr. 9 (§ 16 Abs. 1 Satz 2)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

2. Zu Artikel II Nr. 16 (§ 25 Abs. 4 — neu)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Begründung

Die Umrechnung der aus saarländischen öffentlichen Mitteln bewirkten Leistungen in Deutsche Mark in der durch den Bundesrat vorgeschlagenen Art ist unzweckmäßig und auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Umrechnung aller Vorleistungen zu einem einheitlichen Kurs hat gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates, der eine Vielzahl von verschiedenen Berechnungen erfordert, den Vorteil einer leichteren verwaltungsmäßigen Handhabung. Die vom Bundesrat gewünschte Umrechnung der bis zum 20. Juni 1948 bewirkten Leistungen zu „dem amtlichen Devisenkurs vom 21. Juni 1948“ ist auch deshalb nicht möglich, weil zu diesem Zeitpunkt ein amtlicher Devisenkurs von französischen Franken zu Deutscher Mark nicht bestanden hat. Die erste amtliche Festsetzung eines Umrechnungskurses für die Deutsche Mark erfolgte durch Entscheidung der Alliierten Hohen Kommission vom 28. September 1949.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Handhabung würde auch dazu führen, daß das Saarland bei der Berücksichtigung von Vorleistungen durch die Art der Umrechnung besser gestellt wird als die Verfolgten bei vergleichbaren Umrechnungen. Denn in § 19 (Artikel II Nr. 11 des Gesetzesentwurfs) ist vorgesehen, daß bei Ersatzan-

sprüchen auf Zahlung einer Rente Beträge von französischen Franken einheitlich im Verhältnis von 100 : 0,8507 in Deutsche Mark umgerechnet werden. Es erscheint nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, die Ersatzansprüche der Verfolgten nach dem am Ende der Übergangszeit geltenden Kurs einheitlich zu berechnen, obwohl es sich bei den Rentenansprüchen auch um Forderungen handelt, die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 5. Juli 1959 wegen der Kursschwankungen verschieden bewertet werden konnten, während die Ansprüche des Saarlandes aus dieser Zeit unter Berücksichtigung der Kursdifferenzen umgerechnet werden sollen. Da der Bundesrat diese einheitliche Berechnung für die Geschädigten nach § 19 vorsieht, müssen auch die Ansprüche des Saarlandes zu einem einheitlichen Kurs umgerechnet werden.

Die Umrechnung der durch das Saarland erbrachten Vorleistungen zum Kurs am Ende der Übergangszeit empfiehlt sich auch deshalb, weil in § 15 Abs. 1 Satz 2 (Artikel II Nr. 8 des Gesetzesentwurfs) vorgesehen ist, daß sämtliche rückerstattungsrechtlichen Ansprüche, die auf Zahlung eines Betrages in französischen Franken gerichtet sind, in dem am Ende der Übergangszeit geltenden Verhältnis von 100 Franken zu 0,8507 Deutsche Mark umzurechnen sind.

3. Zu Artikel II Nr. 18 Buchstabe b (§ 28 Abs. 2)

Dem Änderungsvorschlag einschließlich der Folgeänderungen wird zugestimmt.

4. Zu Artikel II Nr. 20 Buchstabe c (§ 30 Abs. 4)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.